



Reglement und Tarif

Beschluss der Generalversammlung vom 4. April 2024

In Kraft ab 01.01.2025

Öffentliche Auflage vom 29.02.2024 – 01.04.2024

Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil • Kreuzstrasse 1 • 3655 Sigriswil
T 033 252 90 60 • wvg.sigriswil@sigriswil.ch • www.wasserversorgung-sigriswil.ch

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges
Artikel 15	Unberechtigter Wasserbezug

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen
Artikel 27	Ablesung

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 28	Kostentragung
Artikel 29	Mängel
Artikel 30	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- Artikel 31 Installationsbewilligung
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen
Artikel 32 Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 33 Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

- Artikel 34 Finanzierung der Anlagen
Artikel 35 Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr
Artikel 36 b Löschgebühr
Artikel 37 c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 38 Jährliche Gebühren a Grundgebühr
b Verbrauchsgebühr
c Löschgebühr

Artikel 39 Rechnungsstellung
Artikel 40 Fälligkeiten a Anschlussgebühr
b Einmalige Löschgebühr
c Jährliche Gebühren

Artikel 41 Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 42 Verjährung
Artikel 43 Gebührenpflichtige Personen
Artikel 44 Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

- Artikel 45 Widerhandlungen
Artikel 46 Rechtspflege
Artikel 47 Übergangsbestimmung
Artikel 48 Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

- Artikel 1 Anschlussgebühr
Artikel 2 Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

- Artikel 3 Grundgebühr
Verbrauchsgebühr
Jährliche Löschgebühr
Artikel 4 Andere Wasserbezüge
Artikel 5 Diverse Verrechnungen
Artikel 6 Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

- Artikel 7 Sonderfälle

Artikel 8 Inkrafttreten

Auflagezeugnis

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Im nachstehenden Reglement und Tarif werden folgende Abkürzungen verwendet:

WVG:	Wasserversorgungsgesetz
GWP:	Generelle Wasserversorgungsplanung
GVB:	Gebäudeversicherung Bern
SVGW:	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
BauG:	Baugesetz
LU:	Loading Unit

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung Gemeinde Sigriswil versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

⁴ Sie turbiniert überschüssiges Wasser, um damit gewinnbringend Strom zu produzieren.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Gemeinde einzutragen.

Generelle Wasser-
versorgungsplanung

Artikel 4

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes durch die Gemeinde zu berücksichtigen und umgekehrt.

Erschliessung

Artikel 5

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt wird, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden oder Versorgungsgebieten abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt

Artikel 8

b Technisches

- ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, ...)
- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a das gesamte Versorgungsgebiet mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hoch gelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
- ³ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ⁴ Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind einzuhalten.
- ⁵ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab dem Netz zu gewährleisten.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
 - a bei Wasserknappheit,
 - b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c bei Betriebsstörungen,
 - d in Notlagen und im Brandfall.
 - e im Fall von Art. 29 dieses Reglementes
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- ² Die Wasserversorgung kann in Wassermangellagen Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifermäßigungen (z.B. Verbot od. Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbäder, Autowaschen, etc.).

³ Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Enthärtungsanlagen, Pool, Whirlpool und fixe Gartenbewässerung,
- die Erweiterung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten
- Verwendung privater Quelle oder Regenwasser

² Bestehen nebst dem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz noch weitere Wasserbezugsquellen (private Quelle oder Regenwasser) müssen diese als solche durch Beschilderung klar erkennbar sein.

³ Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Vor Erteilung der Bewilligung an die WasserbezügerInnen darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 12

Haftung

¹ Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Wasserabgabe an Dritte und Nebenbauten und -anlagen

² Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder von einer Baute oder Anlage in eine andere zu leiten.

³ Ausnahmehberechtigt sind: Miet- und Pachtverhältnisse, unbewohnte Kleingebäude wie Garagen, Gartenhäuschen oder Ähnliche. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Handänderung

Artikel 13

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

¹ Will eine WasserbezügerIn vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- Abtrennen der Hausanschlüsse ³ Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
 - b wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht mehr benützt wurde.
- Rückerstattung ⁴ In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühr. Bei einem allfälligen Wiederanschluss wird die geleistete Anschlussgebühr bis 5 Jahre nach Abtrennung angerechnet.

- Artikel 15**
- Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Bewilligung Trinkwasser ab den Anlagen der Wasserversorgung bezieht, kann mit Busse bestraft werden.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Artikel 16**
- Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen
- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen.
 - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 15**
- Öffentliche Anlagen ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Artikel 16**
- Private Anlagen ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen vom T-Stück in der öffentlichen Leitung bis zum Gebäude. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

⁵ Je nach Hausinstallation (siehe auch Art. 11) behält sich die Wasserversorgung vor, unmittelbar nach dem Wasserzähler eine Sicherheitsarmatur (Rückflussverhinderer oder dergleichen) zu verlangen.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 17

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen gemäss Baugesetz (BauG).

⁴ Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Schiebern sowie das Anbringen von Hinweistafeln auf ihren Grundstücken zu dulden.

Artikel 18

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

³ Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

⁴ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Artikel 21

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach Wasserversorgungsgesetz ist der Vorstand der Wasserversorgung.

³ Für Durchleitungsrechte sowie Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen werden nach den gemeinsamen Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbandes und des SVGW bezahlt.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Wasserversorgung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt sein.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁶ Die Gemeinde gewährleistet die Zugänglichkeit zu den Hydranten.

⁷ Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

⁸ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau, Kostentragung

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt grundsätzlich nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Doppel-, Reihen- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

⁴ Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

⁵ Die Wasserversorgung verwendet Wasserzähler mit Funkauslesung. HauseigentümerInnen können schriftlich der Funkfernauslesung, jedoch nicht dem elektronischen Modul auf dem Zähler widersprechen.

Artikel 25

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort und die Grösse des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Wasserversorgung erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Versetzung verlangt.

Revision, Störungen

Artikel 26

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und die allfälligen Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten selber zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Haftung bei Beschädigung

⁴ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁵ Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Ablesung

Artikel 27

¹ Die Zählerablesung erfolgt per Fernauslesung mittels Funk.

² Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

³ Hauseigentümer/innen die auf die Funkfernauslesung verzichten, sind verpflichtet jeweils Mitte Oktober der Wasserversorgung den aktuellen Zählerstand unaufgefordert zu melden. Die Aufwände für die manuelle Bearbeitung der Zählerstände werden mit der Wassergebührenrechnung in Rechnung gestellt.

C. Private Anlagen

1.Grundsätze

Erstellung,
Kostentragung

Artikel 28

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

² Die WasserbezügerInnen haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 29

Mängel

¹Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

² Im Fall von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Behebung des Mangels eingestellt werden.

Artikel 30

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke nach Vorankündigung zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 31

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von der Wasserversorgung oder von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Arbeiten an der Versorgungsleitung wie Anbohren oder Einbau eines T-Stückes dürfen jedoch nur von der Wasserversorgung ausgeführt werden.

³ Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

⁴ Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 32

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische
Bestimmungen

Artikel 33

¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorschriften der Wasserversorgung entsprechen.

² In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Gebäude erstellt. Bei Überbauungen mit mehreren Einzelgebäuden, welche vom gleichen Bauherrn erstellt - auch wenn sie im Stockwerkeigentum verkauft werden - kann eine gemeinsame Hausanschlussleitung erstellt werden, wenn diese in einen zentralen Sanitärraum führt, von dem aus alle Einzelgebäude versorgt werden. Das Wasser muss in dem zentralen Raum für jedes Gebäude separat gemessen werden.

³ Der Vorstand kann eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu zwei oder mehreren Gebäuden ausserhalb der Bauzonen bewilligen, wenn die Entfernung bis zum Anschlusspunkt grösser als 100 m ist oder der Aufwand für separate Anschlüsse unzumutbar ist.

⁴ Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung müssen die WasserbezüerInnen auf ihre Kosten einen Absperrschieber einbauen, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf. Der Absperrschieber ist unmittelbar nach dem T-Stück einzubauen.

⁵ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁶ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgung einzumessen.

⁷ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 14 verfügen.

III. Finanzielles

Artikel 34

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezüerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein spezieller Wasserlieferungsvertrag vereinbart werden.

Artikel 35

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Unit (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge und Löschbeiträge werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

Artikel 36

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 37

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs oder Brandfalls werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

³ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Grundlagen der LU und zu deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall auch bei nicht bewilligungspflichtigen Veränderungen der Wasserversorgung unaufgefordert zu melden.

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Artikel 38

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr für jedes angeschlossene Gebäude zu zahlen. Sie wird aufgrund der Zählernennweite sowie der Anzahl Wohnungen, Geschäfte, Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe oder landwirtschaftliche Ökonomiegebäude erhoben. Ausgenommen davon sind die in Art. 12 definierten Kleingebäude wie Garagen, Gartenhäuschen etc., die über eine Überführungsleitung nach dem Zähler im Hauptgebäude angeschlossen sind.

² Die jährliche Grundgebühr ist bei Siedlungen in verdichteter Bauweise (Doppel-, Reihen- und Terrassenhäuser) für alle WasserbezügerInnen zu zahlen, auch wenn sie über eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeschlossen sind.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Gebäudegrundfläche erhoben.

Artikel 39

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Ausserordentlicher
Mehrverbrauch

³ Wenn der Verbrauch mehr als doppelt so hoch wie der Durchschnitt der letzten drei Jahre ist und auf ein offensichtliches Leck oder sonstige ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist, kann der Vorstand beschliessen, nur den halben Mehrverbrauch zwischen dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und dem effektiven Verbrauch zu verrechnen.

Artikel 40

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Vorbereitete aber zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht benützte Anschlüsse werden verrechnet.

- b Einmalige Löschgebühr ² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des Rohbaus der geschützten Baute oder Anlage fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Das gleiche gilt für Nachzahlungen bei An -, Um - und Erweiterungsbauten.
- c Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren werden Ende Jahr in Rechnung gestellt. Mitte Jahr wird eine Akontorechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 41

- Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben. Allenfalls weitere nötigen Schritte werden gemäss Aufwand verrechnet.
- Wassersperrre ³ Wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt, kann die Wasserversorgung die Wassersperrre verfügen. Das lebensnotwendige Wasser darf nicht entzogen werden.

Artikel 19

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 20

- Gebührenpflichtige Personen Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 44

- Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45

- Widerhandlungen
- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 46

- Rechtspflege
- ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 47

- Übergangsbestimmungen
- Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Artikel 48

- Inkrafttreten,
Anpassung
- ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- Insbesondere aufgehoben wird: Das Reglement vom 1. Januar 2019
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil erlässt, gestützt auf Artikel 34 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 01. Januar 2024 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Gebührenansatz Die Genossenschafter der WVG Gemeinde Sigriswil entscheiden jährlich anlässlich der Generalversammlung bezüglich einer möglichen Veränderung des Gebührensatzes.

Anschlussgebühr Neuanschlüsse **Artikel 1 Anschlussgebühr**
¹Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Unit (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet. Für die Gebührenerhebung werden nur die LU der Kaltwasseranschlüsse berechnet.
 a. Sie beträgt pro LU Fr. 290.-

b. und pro m³ uR:

Für die ersten	500 m ³ uR	Fr. 3.-
für die weiteren 500 bis	1'000 m ³ uR	Fr. 2.-
für die weiteren 1000 bis	2'000 m ³ uR	Fr. 1.-
für jeden weiteren	m ³ uR	Fr. 0.50

An- Um- und Erweiterungsbauten angeschlossener Liegenschaften ²Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten angeschlossener Gebäude und Anlagen sind bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen die gleichen Gebühren wie im Abs. 1 festgelegt, geschuldet. Für die ersten drei Loading Unit bzw. 50 m³ wird keine Gebühr erhoben. Es können jedoch nur drei LU bzw. 50 m³ in 5 Jahren angerechnet werden.

Löschgebühr nicht angeschlossener Liegenschaften **Artikel 2 Löschgebühr**
¹Für die Bereitstellung des Löschschatzes muss von allen nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Löschschatzbereich eine Löschgebühr bezahlt werden. Sie wird nach m³ umbauter Raum bemessen. Jauchekästen, Schwimmbäder sowie Fahrsilos werden nicht berechnet.

Der Tarif ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b.

Löschgebühr bei baulichen Veränderungen ²Sobald der umbaute Raum infolge baulicher Veränderungen um 50 m³ oder mehr zugenommen hat, so ist für das Mehrvolumen eine Löschgebühr nach den Ansätzen von Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b geschuldet.

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3

Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, jährliche Löschggebühr

Gebührenfestsetzung	Die Wasserversorgungsgenossenschaft setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich an der Generalversammlung fest.
Bestimmung Zählernennweite	Die Zählernennweite wird nach den SVGW Richtlinien bestimmt. Anhand des Nenndurchflusses Q_n in m^3/h wird die Nennweite des Zählers in DN bestimmt. Die minimale Zählernennweite beträgt DN 20.
Bestimmung Wohnungskosten	<p>Die Grundgebühr für die minimale Zählernennweite beträgt Fr. 125.- Für jede weitere, grössere Zählernennweite wird jeweils zusätzlich Fr. 50.- bis Fr. 100.- berechnet (DN 25, DN 32, etc.).</p> <p>Für Liegenschaften bis zu total zwei Wohnungen wird die einfache Grundgebühr berechnet.</p> <p>Für jede weitere Wohnung wird zusätzlich Fr. 50.- bis Fr. 150.- berechnet.</p>
Bestimmung Gästebetten	Für Liegenschaften mit bis 10 Gästebetten beträgt der Rahmen Fr. 100.- bis Fr. 150.- pro Jahr. Pro zusätzliche 20 Gästebetten werden weitere Fr. 100.- bis Fr. 150.- berechnet. Pro Alterswohnung oder Personalzimmer werden 2 Gästebetten berechnet.
Bestimmung Restaurationsplätze	Für Restaurant, Bar, Kantine, etc. mit bis 50 Plätze beträgt der Rahmen Fr. 100.- bis Fr. 150.- pro Jahr. Pro zusätzliche 100 Plätze werden weitere Fr. 100.- bis Fr. 150.- berechnet.
Bestimmung unbewohnte Räumlichkeiten / Liegenschaft	<p>Für Bauten mit einer Gebäudegrundfläche kleiner als $100m^2$ beträgt der Rahmen Fr. 50.- bis 150.- pro Jahr. Pro zusätzliche $200m^2$ werden weitere Fr. 50.- bis Fr. 150.- berechnet. Ab einer Gebäudegrundfläche von mehr als $500m^2$ gilt der Betrag von $500m^2$.</p> <p>Für Bauten mit einem Verbrauch von weniger als $100m^3$ beträgt der Rahmen Fr. 50.- bis 150.- pro Jahr. Pro zusätzliche $100m^3$ werden weitere Fr. 50.- bis Fr. 150.- berechnet. Ab einem Verbrauch von mehr als $300m^3$ gilt der Betrag von $300m^3$.</p> <p>Bei einer Baute mit Wohnungen und z.B. Gewerbe, wird pro Wohnung beim Geschäftsverbrauch $100m^3$ in Abzug gebracht.</p>
Bestimmung un- bewohntes Kleingebäude	Ist das Gebäude unbewohnt und sowohl die Gebäudegrundfläche kleiner als $50m^2$ wie auch der Verbrauch kleiner als $10m^3$ handelt es sich um ein unbewohntes Kleingebäude. Eines von beiden Kriterien muss erfüllt sein und das Zweite darf nicht mehr als 100% überschritten werden.
Bestimmung Spezial Installationen	Für Spezialinstallationen wie Hotelwellnessanlagen, etc. beträgt der Rahmen Fr. 50.- bis 150.- pro Jahr

Grundgebühr Wohngebäude	Die Grundgebühr besteht aus der Anzahl Wohnungen und der Zählernennweite.
Grundgebühr Hotel, Restaurant, Pflegeheim, etc.	Die Grundgebühr besteht aus der Anzahl Gästebetten, Restaurationsplätze und Spezialinstallationen (Wellness, etc)
Grundgebühr unbewohnte Räumlichkeiten / Liegenschaften	Die Grundgebühr für Gewerberäume, Ställe, Scheunen, Schulhäuser, Kirchen, Schützenhäuser, Feuerwehrmagazine, u.v.m. besteht aus der Gebäudegrundfläche und dem jährlichen Wasserverbrauch.
Grundgebühr unbewohntes Kleingebäude	Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.- bis Fr. 150.- pro Jahr.

Verbrauchsgebühr Der Rahmen der Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.- bis Fr. 2.- pro m³

Minimale Rechnungsgebühr Der Rahmen der Minimalgebühr beträgt Fr. 250.- bis 350.-

Jährliche Löschgebühr Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrer Gebäudegrundfläche bemessen.
Bauten mit einer Gebäudegrundfläche kleiner als 50m² zahlen keine jährliche Löschgebühr. Die jährliche Löschgebühr beträgt für Gebäude zwischen 50m² – 150m² Fr. 40.00, für Gebäude zwischen 150m² – 250m² Fr. 80.00, für Gebäude zwischen 250m² – 400m² Fr. 120.00 und für Gebäude ab 400m² Fr. 160.00.

Artikel 4 Andere Wasserbezüge

Vorübergehende Wasserbezüge Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge müssen über einen Wasserzähler, geliefert von der Wasserversorgung, gemessen werden.
Der Tarif beträgt:
Pauschalgebühr inkl. 1 Monat Grundgebühr: Fr. 50.00 – Fr. 150.00
Jeder weitere Monat Grundgebühr: Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
Verbrauchsgebühr: Fr. 1.- bis Fr. 2.- pro m³
Aufwand des Brunnenmeisters bei ausserordentlichem Aufwand.

Unerlaubter Wasserbezug Ein unerlaubter Wasserbezug wird mit einer Busse von Fr. 200.00 – 500.00 geahndet. Zuzüglich Gebühren gemäss Wassertarif.

Artikel 5 Diverse Verrechnungen

Leistungen gegenüber Dritten Der Rahmen von Leistungen von Mitarbeitern der WV Gemeinde Sigriswil gegenüber Dritten, beträgt:

Brunnenmeister Fr. 80.- bis 110.-/h
Betriebsleiter Fr. 100.- bis 130.-/h

Manuelle Wasserzählerablesung Der Rahmen für die manuelle Verarbeitung der Wasserzählerstände beträgt Fr. 50.- bis 150.- pro Ablesung.

Artikel 6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren, die ihr unterstellt sind, nicht inbegriffen,

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Sonderfälle

Sonderfälle Sonderfälle oder Objekte, bei denen die Zuordnung fraglich ist, werden durch den Vorstand entschieden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere der Tarif vom 1. Januar 2019 aufgehoben

³ Die Änderungen sind an der Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil vom 4. April 2024 mit 45 Ja Stimmen einstimmig beschlossen worden..

Präsident:



Beat Oppliger

Vizepräsident:



Andreas Loosli

Betriebsleiter:



Renato Märki

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Sigriswil bescheinigt, dass die Änderungen vom Reglement und dem Wassertarif der Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil vom 29. Februar 2024 bis am 1. April 2024 öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 29. Februar 2024 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Sigriswil, 11. April 2024

Der Gemeindeschreiber:



Anton Haldemann